

**Bund, TdL und VKA  
TVöD und TV-L**

**Berlin, 06.08.2010  
Nr. 040/2010**

## **Anspruch auf Wechselschicht- und Schichtzulage auch bei Entgeltfortzahlung wegen Krankheit oder Urlaub**

**Nach § 8 Abs. 5 und 6 TVöD bzw. § 8 Abs. 7 und 8 TV-L haben Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit bzw. Schichtarbeit leisten, Anspruch auf eine Zulage. Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt entschieden, dass der Anspruch auf die Wechselschicht- bzw. Schichtzulage auch für die Dauer der Entgeltfortzahlung wegen Krankheit, Urlaub oder der anderen in § 21 TVöD genannten Fälle besteht. Die Entscheidungen sind auch auf den TV-L zu übertragen.**

Die Zahlung der Wechselschicht- bzw. Schichtzulage nach §§ 8 Abs. 5 und 6 TVöD, 8 Abs. 7 und 8 TV-L setzt voraus, dass die Beschäftigten ständig die entsprechenden Formen der Schichtarbeit leisten. Aus der Verwendung des Wortes „leisten“ haben die öffentlichen Arbeitgeber abgeleitet, dass die Zulagen nur bei tatsächlicher Ableistung der jeweils geforderten Arbeitszeiten zustünden. Nach unserer Auffassung ist es dagegen ausreichend, wenn der jeweilige Dienstplan die Leistung von Wechselschicht- oder Schichtarbeit vorsieht.

Unter Aufhebung der anderslautenden Urteile verschiedener Landesarbeitsgerichte hat das Bundesarbeitsgericht in drei Urteilen vom 24. März 2010 (10 AZR 58/09, 10 AZR 152/09 und 10 AZR 570/09) entschieden, dass der Anspruch auf die Wechselschicht- und Schichtzulage auch in den in § 21 TVöD aufgeführten Fällen der Entgeltfortzahlung besteht. Dies sind

- die Freistellung von der Arbeit am 24. und 31. Dezember (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TVöD),
- die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (§ 22 Abs. 1 TVöD),
- der Erholungsurlaub (§ 26 TVöD),
- der Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit (§ 27 TVöD) und
- die Arbeitsbefreiung nach § 29 TVöD.

Wegen des im Wesentlichen gleichen Wortlauts in § 21 TV-L sind diese Entscheidungen auch auf den TV-L zu übertragen.

Zwar werden in § 21 Satz 1 TV-L die Freistellung am 24. und 31. Dezember und die Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L nicht aufgeführt, doch wird für diese Fälle die Fortzahlung auch der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch § 6 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 29 Abs. 6 TV-L ausdrücklich angeordnet.